

# RS Vwgh 1991/1/30 90/13/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

## Rechtssatz

Wenn für Provisionseinnahmen eines StPfl keine entsprechenden Belege wie etwa Provisionsabrechnungen vorhanden sind und auch keine laufend geführten Aufzeichnungen über die einzelnen Einnahmen vorliegen sowie Abweichungen zwischen Zusammenstellungen des AbgPfl über die erhaltenen Provisionseinnahmen und den Zahlungseingängen auf seinen Bankkonten festzustellen sind, so ist die Abgabenbehörde berechtigt, diesem Umstand durch einen Sicherheitszuschlag Rechnung zu tragen. Entscheidungswesentlich dafür ist nicht die mangelhafte Belegerteilung durch die ausländischen Kunden des StPfl, sondern lediglich seine mangelhaften Aufzeichnungen, die es fragwürdig erscheinen lassen, ob er alle seine Einnahmen steuerlich erfaßt hat (Hinweis E 11.12.1990, 89/14/0109).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130165.X02

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)